

Statuten

des Alpwirtschaftlichen Vereins Sektion Einsiedeln

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Alpwirtschaftliche Verein, Sektion Einsiedeln (nachfolgend AVE genannt), ist eine Vereinigung landwirtschaftlicher, bergbäuerlicher oder verwandter Organisationen und Einzelmitglieder, und ist dem Alpwirtschaftlichen Verein des Kantons Schwyz als Sektion angeschlossen.

Art. 2 Der AVE bezweckt die Förderung einer nachhaltigen Alpwirtschaft im Allgemeinen, der beruflichen Tüchtigkeit und der sozialen Wohlfahrt der Gebirgsbevölkerung im Besonderen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Einreichung von begründeten Anträgen und Gesuchen an den schwyzerischen Alpwirtschaftlichen Verein zur Weiterleitung an die zuständigen gesetzgebenden und vollziehenden Behörden über vorzunehmende betriebswirtschaftliche Massnahmen, die geeignet sind, die alpwirtschaftlichen Produktionen zu erhalten.
- b) Förderung von Veranstaltungen, Alppunktier- sowie Alpmulchenprämierungen.
- c) Erhalten der alten Sitten und Bräuche.

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Art. 3 Als Mitglieder können dem AVE angehören: Korporationen, Genossamen, Alpengenossenschaften, Alpbesitzer, Äpler, und Alpfreunde.

Art. 4 Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch den Vorstand unter Bekanntgabe an die Generalversammlung.

Art. 5 Die Finanzierung erfolgt:
a) durch freiwillige Beiträge
b) durch Mitglieder

Art. 6 Die Mitgliederbeiträge werden festgesetzt:
von der Generalversammlung.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten z.H. des Vorstandes und unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags (3 Jahre).

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem AVE hört jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen auf.

Art. 8 Die Organe des AVE sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsprüfungskommission.

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung findet ordentlicher Weise alljährlich im Januar oder Februar statt. Ausserordentliche Generalversammlung können in dringenden Fällen durch den Vorstand angeordnet oder 1/5 der Mitglieder verlangt werden. Die Versammlung ist innert 6 Wochen einzuberufen.

Art. 10 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Anträge sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen (10 Tage).

Art. 11 Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahlen werden gestaffelt alle 2 Jahre durchgeführt, die Amtsdauer beträgt 4 Jahre (der Präsident, der Kassier und ein Beisitzer)

Art. 12 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handmehr.

B. Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Er vertritt den Verein nach aussen, verhandelt mit den übrigen Organisationen. Er besorgt die Geschäfte des Vereins und tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, oder auch, wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Art. 14 Dem Vorstand obliegen folgende Verpflichtungen:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Art. 15 Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt:

- a) für Reisespesen und ausserordentliche Ausgaben Rechnung zu stellen
- b) für Ausgaben bis Fr. 1000.00 oder maximal 10 % des Vermögens frei zu entscheiden

Art. 16 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar und vertreten den Verein gegenüber Drittpersonen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 17 Die Rechnungsprüfer haben die Bücher und Rechnungen zu prüfen und über den Befund anlässlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht im Rechnungsbuch zu erstatten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des AVE haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Anträge betreffend Statutenänderung sind an den Vorstand zu richten. Die bezüglichen Beschlüsse können nur an einer Generalversammlung gefasst werden und sind nur gültig, wenn sie von einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 20 Die Auflösung des AVE erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Dieser Beschluss muss von zwei Dritteln sämtlicher anwesender Mitglieder gefasst werden.

Art. 21 Bei Auflösung des AVE soll das evtl. Vorhandene Vermögen nach allen ausstehenden Forderungen zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt werden.

Art. 22 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom *10. Februar 2012* genehmigt worden und somit in Rechtskraft erwachsen.

Einsiedeln, den 10. Februar 2012

Alpwirtschaftlicher Verein Einsiedeln

Die Präsidentin: Heidi Kälin

Der Aktuar: Florian Kälin